

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 13

München, den 17. August 2009

Jahrgang 2009

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Rechtsvorschriften		
24.06.2009	2236-9-2-UK Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien	230
06.07.2009	2233-6-UK Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO)	231
08.07.2009	2038-3-4-8-7-UK Zweite Verordnung zur Änderung der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern	234
08.07.2009	2038-3-4-9-1-UK Verordnung zur Änderung der Förderlehrerstudienordnung	236
16.07.2009	2210-1-1-3-UK/WFK Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung	237
II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst		
26.06.2009	2038.3.5-UK Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach Lehramtsprüfungsordnung I	242
03.07.2009	2236.4.2-UK Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster	249
22.07.2009	2230.1.1.1.0-UK Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase	263
III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen		

I. Rechtsvorschriften

2236-9-2-UK

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien

Vom 24. Juni 2009 (GVBl S. 264)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 29. Mai 1990 (GVBl S. 196, BayRS 2236-9-2-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2002 (GVBl S. 999), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Nrn. 6 bis 9 werden Nrn. 5 bis 8.
3. Nr. 10 wird aufgehoben.
4. Die bisherigen Nrn. 11 und 12 werden Nrn. 9 und 10.

§ 2

¹Ab dem Schuljahr 2009/10 dürfen Fachakademien der Ausbildungsrichtungen Gemeindepastoral und Restauratorenausbildung nicht mehr errichtet werden. ²In die Fachakademie für Gemeindepastoral und für Restauratoren für Archiv- und Bibliotheksgut dürfen ab dem Schuljahr 2009/10, in die Fachakademie für Restauratoren für Möbel und Holzobjekte ab dem Schuljahr 2010/11 keine Studierenden mehr aufgenommen werden.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 24. Juni 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2233-6-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Prüfungsordnung für
Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher
(GDPO)**

Vom 6. Juli 2009 (GVBl S. 312)

Auf Grund von Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern – Dolmetschergesetz – DolmG – (BayRS 300-12-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 966), sowie Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher (GDPO) vom 26. Oktober 2004 (GVBl S. 419, BayRS 2233-6-UK) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Prüfung“ das Wort „, Berufsbezeichnung“ eingefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Nach Bestehen der Prüfung wird die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gebärdensprachdolmetscherin“ oder „Staatlich geprüfter Gebärdensprachdolmetscher“ zuerkannt.“

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Alle mit der Durchführung und Abnahme der Prüfung beauftragten Personen sind dazu verpflichtet, über die bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen und Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zentrale Prüfungsorgane

(1) ¹Zur Durchführung der Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 wird im Staatsministerium eine Prüfungsstelle eingerichtet. ²Das Staatsministerium

beauftragt eine Person mit der Leitung der Prüfungsstelle.

(2) ¹Für den Zeitraum von drei Jahren wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Diese besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, und zwar

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes, welche bzw. welcher Kenntnisse in der Prüfungssprache besitzt als vorsitzendem Mitglied der Prüfungskommission,
2. zwei hörenden Personen, welche die Prüfungssprache beherrschen und eine Staatliche Gebärdensprachdolmetscherprüfung abgelegt haben und eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen können und
3. einer gehörlosen Person, welche die Prüfungssprache beherrscht und über eine Qualifikation als Gebärdensprachdozentin oder Gebärdensprachdozent verfügt sowie eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in diesem Bereich nachweisen kann.

³Die Bestimmung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch die mit der Leitung der Prüfungsstelle beauftragte Person; das vorsitzende Mitglied ist zugleich Mitglied der Prüfungsstelle. ⁴Die Bestimmung der übrigen Mitglieder erfolgt durch die Prüfungsstelle. ⁵Der in Satz 2 Nrn. 2 und 3 geforderten Qualifikation steht eine entsprechende Lehr- und Prüfungstätigkeit an einer Universität oder Fachhochschule gleich.

(3) ¹Nach Möglichkeit wird für jedes Mitglied der Prüfungskommission eine Vertreterin oder ein Vertreter bestimmt. ²Die Vertreterin oder der Vertreter übernimmt im Fall der Verhinderung des jeweiligen Mitglieds dessen Aufgaben.

(4) Für die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission nach Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 und 3 einschließlich deren Vertretungspersonen steht anerkannten Vereinigungen für Gehörlose in Bayern ein Vorschlagsrecht zu.“

4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufgaben der Prüfungsstelle

(1) ¹Der Prüfungsstelle obliegt die organisatori-

sche Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, soweit durch diese Verordnung keine abweichende Zuständigkeit festgelegt ist. ²Zur Vorbereitung gehört auch die Auswahl der Aufgaben für den schriftlichen und den praktischen Teil der Prüfung. ³Die Prüfungsstelle gibt Ort und Zeit der Prüfung öffentlich bekannt und bearbeitet Beschwerden und Einwendungen.

(2) ¹Die Prüfungsstelle kann einzelne Aufgaben, die nach dieser Verordnung der Prüfungskommission oder deren vorsitzendem Mitglied zugewiesen sind, an sich ziehen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. ²Das Staatsministerium kann zur Erfüllung von Aufgaben, die der Prüfungsstelle nach Abs. 1 Satz 1 zugewiesen sind, eine geeignete Einrichtung heranziehen.“

6. § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Aufgaben der Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission berät das Staatsministerium in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) ¹Der praktische Teil der Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt; die Mitglieder der Prüfungskommission, mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds, sind Prüferinnen und Prüfer für den praktischen Teil der Prüfung. ²Für das gehörlose Mitglied der Prüfungskommission muss eine qualifizierte Übertragung in Gebärdensprache erfolgen.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission bestimmt geeignete Prüferinnen und Prüfer für den schriftlichen Teil der Prüfung. ²Als prüfungsberechtigte Personen können bestimmt werden, sofern sie sich beruflich mit der Lebenswelt hörgeschädigter Menschen auseinandersetzen:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes),
2. hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. Lehrbeauftragte,
5. sonstige nebenberuflich wissenschaftlich Tätige,
6. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
7. in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, wenn diese ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweisen und über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen,
8. fachlich besonders ausgewiesene hauptamtliche Lehrkräfte der einzelnen Schularten und des Schulaufsichtsdienstes sowie Beamtinnen

und Beamte mit entsprechender Lehrbefähigung, die in der Lehrerbildung tätig sind.

³Die Prüfungsberechtigung kann über den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen nach Satz 2 hinaus verlängert werden.“

7. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „18“ durch das Wort „17“ ersetzt sowie nach „Abs. 1“ „Satz 1“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird nach „Abs. 1“ „Satz 1“ eingefügt.

8. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „die Prüfungsstelle“ ersetzt.

9. Der bisherige § 9 wird § 8.

10. Der bisherige § 10 wird § 9 und in Abs. 3 wie folgt geändert:

Die Worte „vom Prüfungsausschuss“ werden durch die Worte „von der Prüfungskommission“ sowie die Worte „des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „der Prüfungskommission“ ersetzt.

11. Der bisherige § 11 wird § 10 und in Abs. 2 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „zwei“ die Worte „der nach § 5 Abs. 3 eingesetzten“ eingefügt sowie das Wort „Prüfern“ durch das Wort „Prüfer“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Worte „des Prüfungsausschusses oder eine weitere damit beauftragte Person“ durch die Worte „der Prüfungskommission“ ersetzt.

c) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Besondere Vorkommnisse sind in Schriftform festzuhalten und den Prüfungsakten beizufügen.“

12. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im 1. Halbsatz wird das Wort „ca.“ durch die Worte „insgesamt mindestens“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 wird das Wort „9“ durch das Wort „8“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Jede praktische Aufgabe“ durch die Worte „Jeder Prüfungsabschnitt“ ersetzt sowie nach dem Wort „die“ das Wort „einzelne“ eingefügt.

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Über den praktischen Teil der Prüfung ist von einem der Prüferinnen und Prüfer eine Niederschrift anzufertigen, aus der die gestellten Fragen und Antworten sowie die Art ihrer Beantwortung und Lösung erkennbar sein sol-

len. ²Die Niederschrift verbleibt bei den Prüfungsakten.“

13. Der bisherige § 13 wird § 12 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Klausurarbeiten“ die Worte „nach § 10 Abs. 1“ eingefügt sowie die Worte „praktischen Leistungen“ durch die Worte „Prüfungsabschnitte nach § 11 Abs. 1“ ersetzt.

14. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „die Prüfungsstelle“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer 2. Halbsatz eingefügt:

„dies gilt nicht, wenn die Prüfungsstelle nach § 17 Abs. 1 Satz 2 eine gesonderte Wiederholung des schriftlichen Teils der Prüfung genehmigt.“

cc) In Satz 4 werden die Worte „das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses“ durch die Worte „die Prüfungsstelle“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebärdensprachdolmetscherprüfung hat bestanden, wer in insgesamt höchstens einer der Klausurarbeiten nach § 10 Abs. 1 und der Prüfungsabschnitte nach § 11 Abs. 1 eine schlechtere Note als ausreichend (4), jedoch in keiner Prüfungsaufgabe eine schlechtere Note als mangelhaft (5) erreicht hat; die schlechtere Note als ausreichend (4) darf nicht in einem Prüfungsabschnitt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 erreicht worden sein.“

15. Der bisherige § 15 wird § 14 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „sowie der Prüfungsnoten der praktischen Prüfungen“ durch die Worte „nach § 10 Abs. 1 sowie die Noten der Prüfungsabschnitte nach § 11 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „zuerkannte“ gestrichen und werden nach dem Wort „Berufsbezeichnung“ die Worte „nach § 1 Abs. 2“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der praktischen“ durch die Worte „des praktischen Teils der“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der schriftlichen“ durch die Worte „des schriftlichen Teils der“ und das Wort „11“ jeweils durch das Wort „10“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „der prakti-

schen“ durch die Worte „des praktischen Teils der“ sowie das Wort „Prüfungsteil“ durch das Wort „Prüfungsabschnitt“ ersetzt.

16. Der bisherige § 16 wird § 15 und in Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz wie folgt geändert:

Die Worte „die praktische“ werden durch die Worte „der praktische Teil der“ sowie das Wort „14“ durch das Wort „13“ ersetzt.

17. Der bisherige § 17 wird § 16.

18. Der bisherige § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Eine nicht bestandene Gebärdensprachdolmetscherprüfung kann einmal wiederholt werden; das Staatsministerium kann Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen, wenn sie im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint. ²Die Wiederholung kann im Ganzen erfolgen oder sich auf den schriftlichen oder den praktischen Teil beschränken, sofern nur dieser Teil der Prüfung für ein Bestehen nicht ausreichend war; die Entscheidung trifft die Prüfungsstelle jeweils unmittelbar nach Festsetzung der Prüfungsnoten des schriftlichen und des praktischen Teils der Prüfung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Prüfung kann dabei nur im Ganzen wiederholt werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

19. Der bisherige § 19 wird § 18 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „350,00“ durch das Wort „390,00“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „16“ jeweils durch das Wort „15“, die Worte „die praktische“ durch die Worte „der praktische Teil der“ sowie die Worte „der praktischen“ durch die Worte „des praktischen Teils der“ ersetzt.

20. Der bisherige § 20 wird § 19.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 6. Juli 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2038-3-4-8-7-UK

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Studienordnung für das Staatsinstitut
für die Ausbildung von Fachlehrern**

Vom 8. Juli 2009 (GVBl S. 329)

Auf Grund von Art. 125 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) und Art. 26 Abs. 2, Art. 33 Abs. 5 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss, folgende Verordnung:

§ 1

Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl S. 436, ber. S. 516, BayRS 2038-3-4-8-7-UK), geändert durch § 1 der Verordnung vom 27. Februar 2008 (GVBl S. 73) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 23 werden ein Komma sowie die Worte „Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen“ angefügt.
 - b) In der Überschrift zu § 30 werden ein Komma sowie die Worte „Englisch und Kommunikationstechnik“ angefügt.
 - c) In der Überschrift § 37 werden ein Komma sowie die Worte „Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen“ angefügt.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „den“ wird durch das Wort „einen“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Hauswirtschafterin“ werden die Worte „oder in einem handwerklichen Ausbildungsberuf mit gestalterischem Schwerpunkt in den Bereichen Mode, Keramik-, Holz- oder Flechtwerkgestaltung“ eingefügt.
3. § 5 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „sportärztliche“ wird durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „Bescheinigung“ werden die Worte „über die uneingeschränkte Sporttauglichkeit“ eingefügt.
- c) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
- d) Nach dem Strichpunkt werden die Worte „die Bescheinigung ist spätestens am Tag des Einstellungstests vorzulegen.“ angefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Worten „beziehen sich“ werden die Worte „bei einem Berufsabschluss als Hauswirtschafter/ Hauswirtschafterin“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „Fähigkeiten“ werden ein Komma und die Worte „bei einem Berufsabschluss in einem handwerklichen Ausbildungsberuf mit gestalterischem Schwerpunkt zusätzlich auf Grundkenntnisse in Ernährung und Hauswirtschaft“ angefügt.
 - b) In Abs. 5 werden die Worte „sportpraktische Fähigkeiten“ durch die Worte „die sportpraktische Eignung“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. sie weder Deutscher oder Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, noch einen Einbürgerungsantrag gestellt haben, noch die Staatsangehörigkeit

 - a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzen“.
6. In § 13 Abs. 7 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
7. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden ein Komma sowie die Worte „Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen“ angefügt.
 - b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen hat, kann nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in seine bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen verlangen. ²Der Antrag muss schriftlich und spätestens 2 Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses (vgl. Abs. 4 Sätze 1 und 2) bei der Leitung der Abteilung gestellt werden. ³Die Leitung der Abteilung bestimmt den Ablauf der Einsichtnahme, insbesondere Ort, Dauer und Zeitpunkt der Einsichtnahme.“

8. In der Überschrift von § 30 werden ein Komma sowie die Worte „Englisch und Kommunikationstechnik“ angefügt.

9. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Abschlussprüfung“ die Worte „(Erste Lehramtsprüfung)“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird die Zahl „115“ durch die Zahl „41“ ersetzt.

10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden ein Komma sowie die Worte „Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen“ angefügt.

b) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen hat, kann nach Abschluss der Prüfungen Einsicht in seine bewerteten Prüfungsarbeiten einschließlich der Prüferbemerkungen verlangen. ²Der Antrag muss schriftlich und spätestens 2 Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses (vgl. Abs. 5 Satz 1) bzw. der Bescheinigung (vgl. Abs. 5 Satz 3) bei der Leitung der Abteilung gestellt werden. ³§ 23 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

11. In § 52 werden die Abs. 3 bis 8 aufgehoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Für Studierende, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2009 begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, kommen auf Antrag die bisher geltenden Vorschriften zur Anwendung, wenn diese für die Studierenden günstiger sind.

München, den 8. Juli 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2038-3-4-9-1-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Förderlehrerstudienordnung**

Vom 8. Juli 2009 (GVBl S. 331)

Aufgrund von Art. 125 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 89 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) und Art. 26 Abs. 2, Art. 33 Abs. 5 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss, folgende Verordnung:

§ 1

Die Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöISO) vom 24. Juni 2008 (GVBl S. 399, BayRS 2038-3-4-9-1-UK) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

- „5. sie weder Deutscher oder Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, noch einen Einbürgerungsantrag gestellt haben, noch die Staatsangehörigkeit
- a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
 - b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben besitzen“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

München, den 8. Juli 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

2210-1-1-3-UK/WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Qualifikationsverordnung**

Vom 16. Juli 2009 (GVBl S. 335)

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 43 Abs. 7, Art. 44 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4, Abs. 3, Abs. 4 Satz 7 und Abs. 5, Art. 45 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256),

das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus,

2. Art. 43 Abs. 7 und 8, Art. 106 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256),

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst,

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), geändert durch Verordnung vom 25. September 2008 (GVBl S. 785), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 1 wird das Wort „Hochschulreife“ durch das Wort „Qualifikationsmöglichkeiten“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift zu § 22 werden die Worte „Fachhochschulreife – im Freistaat Bayern innerhalb des Hochschulbereichs erworben“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - c) In der Überschrift zu § 26 werden die Worte „Fachhochschulreife – im Inland innerhalb des Hochschulbereichs erworben“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
 - d) Die Überschrift zu § 30 wird aufgehoben.
 - e) In der Überschrift zu § 31 werden die Worte „§ 31“ durch die Worte „§ 30“ ersetzt.

- f) Nach der Überschrift zu § 30 werden folgende Zwischenüberschrift und Überschriften zu §§ 31 bis 31d eingefügt:

„Abschnitt 4

**Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung**

- § 31 Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventen und Absolventinnen einer beruflichen Fortbildungsprüfung
- § 31a Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige
- § 31b Hochschulzugangsprüfung
- § 31c Probestudium
- § 31d Wechsel beruflich qualifizierter Studierender an eine bayerische Hochschule“.

- g) Die bisherigen Abschnitte 4 bis 7 werden Abschnitte 5 bis 8.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Hochschulreife“ durch das Wort „Qualifikationsmöglichkeiten“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ die Worte „oder die Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Die Hochschulzugangsberechtigung für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung wird als allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31 oder als fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a erworben.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Die fachgebundene Hochschulreife und die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a berechtigen nur

- zum Studium bestimmter Studiengänge an Universitäten.“
- d) In Abs. 3 werden die Worte „Die fachgebundene Hochschulreife für einen Lehramtsstudiengang berechtigt“ durch die Worte „Die fachgebundene Hochschulreife und die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a für einen Lehramtsstudiengang berechtigen“ und die Worte „vom 7. November 2002 (GVBl S. 657, BayRS 2038-3-4-1-1-UK)“ durch die Worte „vom 13. März 2008 (GVBl S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK)“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 werden jeweils nach dem Wort „Hochschulreife“ die Worte „oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a“ eingefügt.
3. § 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Zeugnis über die bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst oder für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik, soweit die Ausbildung nach dem 1. Oktober 1974 begonnen worden ist.“
4. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst oder für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik für einen eng verwandten Studiengang, soweit die Ausbildung nach dem 1. Oktober 1974 begonnen worden ist;“.
5. § 7 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Zeugnis über die bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst, soweit die Ausbildung vollständig an einer Beamtenfachhochschule oder Fachhochschule für öffentliche Verwaltung absolviert worden ist,“.
6. In § 9 Satz 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „§ 5 Nr. 1 Halbsatz 3 findet entsprechende Anwendung.“
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 61 und 88 LPO I)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 57 und 83 LPO I)“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Sportarten“ durch das Wort „Prüfungsgebieten“ ersetzt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Es werden folgende neue Abs. 1 bis 4 eingefügt:
- „(1) Die einzelnen Leistungen in den Prüfungsgebieten nach § 12 Abs. 4 Satz 1 werden im
- Rahmen eines sechsstufigen Notensystems wie folgt bewertet:
- sehr gut (1) eine besonders hervorragende Leistung
- gut (2) eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft
- befriedigend (3) eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- ausreichend (4) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
- mangelhaft (5) eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
- ungenügend (6) eine völlig unbrauchbare Leistung
- (2) ¹Messbare Leistungen werden anhand von Wertungstabellen bewertet; diese werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt gegeben. ²Nicht messbare Leistungen werden von mindestens zwei mit der Abnahme der Prüfung beauftragten Personen (Prüfer und Prüferinnen) bewertet. ³Können sich die Prüfer und Prüferinnen nicht auf eine gemeinsame Note einigen, entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) ¹Wenn innerhalb eines Prüfungsgebiets nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Teilprüfungen durchgeführt werden, wird die Endnote dieses Prüfungsgebiets aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen gebildet. ²Die Prüfungsgesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Endnoten der fünf Prüfungsgebiete gebildet. ³Endnoten und Prüfungsgesamtnote werden auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (4) ¹Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn
1. in einem oder mehreren der Prüfungsgebiete nach § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht mindestens die Endnote „ausreichend“ (bis 4,50) erreicht wurde oder
2. in bestimmten Teilprüfungen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (bis 4) erreicht wurde; das Nähere wird vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt gegeben.
- ²Wurde in nur einem der Prüfungsgebiete nach § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht mindestens die Endnote „ausreichend“ (bis 4,50) erreicht, so kann sie durch eine Prüfungsgesamtnote von mindestens

„befriedigend“ (bis 3,50) ausgeglichen werden; von dieser Ausgleichsmöglichkeit können Prüfungsgebiete oder Teilprüfungen ausgenommen werden; das Nähere wird vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bekannt gegeben. ³Ein Ausgleich ist nur bei vollständiger Teilnahme an der Eignungsprüfung möglich.“

b) Die bisherigen Abs. 1 bis 4 werden Abs. 5 bis 8.

9. In § 16 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ ein Komma und die Worte „die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31 oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a“ eingefügt.

10. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ ein Komma und die Worte „die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31 oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a“ eingefügt.

b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ die Worte „oder die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31“ eingefügt.

11. In § 18 Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschulreife“ ein Komma und die Worte „die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31 oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a“ eingefügt.

12. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31 oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a.“

b) In Satz 2 werden die Worte „der fachgebundene Zugang zur Fachhochschule für qualifizierte Berufstätige“ durch die Worte „die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 31a“ ersetzt.

13. § 22 wird aufgehoben.

14. In § 23 Nr. 1 werden der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„für Absolventen und Absolventinnen der Ausbildungsrichtung Heilpädagogik zusätzlich für den Fachhochschulstudiengang Heilpädagogik;“.

15. § 26 wird aufgehoben.

16. § 30 wird aufgehoben.

17. Der bisherige § 31 wird § 30.

18. Nach § 30 werden folgende Zwischenüberschrift und §§ 31 bis 31d eingefügt:

„Abschnitt 4

Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

§ 31

Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventen und Absolventinnen einer beruflichen Fortbildungsprüfung

(1) ¹Der allgemeine Zugang zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis über die bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte Meisterprüfung oder
2. Zeugnis über die bestandene, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung gleichgestellte, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte berufliche Fortbildungsprüfung oder
3. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie.

²Der allgemeine Zugang nach Satz 1 setzt voraus, dass ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert wurde, an der das Studium aufgenommen werden soll; die Hochschule stellt hierüber eine Bescheinigung aus. ³Zusätzlich sind die Durchschnittsnote der beruflichen Fortbildungsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung zu bescheinigen. ⁴Das von einer bayerischen Hochschule bescheinigte Beratungsgespräch wird von einer anderen Hochschule anerkannt, soweit es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

(2) Für außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbene Bildungsnachweise

1. im Sinn von Abs. 1 Nrn. 1 und 3 gilt Abs. 1 entsprechend,
2. im Sinn von Abs. 1 Nr. 2 gilt Abs. 1 entsprechend, wenn die Prüfung gemäß den Bestimmungen der vom zuständigen Bundesministerium nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 der Handwerksordnung erlassenen Fortbildungsordnung abgelegt wurde; im Übrigen gelten sie als Nachweis des allgemeinen Zugangs zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG nur, wenn sie im Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens von der Hochschule als gleichwertig im Sinn von Abs. 1 anerkannt worden sind; in Zweifelsfällen ist die im Freistaat Bayern örtlich zuständige Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes zu beteiligen; Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung.

(3) ¹Bildungsnachweise, die im Ausland erworben wurden, gelten als Nachweis des allgemeinen Zugangs zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 1

BayHSchG nur, wenn sie im Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens von der Hochschule als gleichwertig im Sinn von Abs. 1 anerkannt worden sind; in Zweifelsfällen ist die im Freistaat Bayern örtlich zuständige Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes zu beteiligen. ²Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung.

(4) ¹Der allgemeine Zugang zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG kann auch nachgewiesen werden durch

1. eine Abs. 1 Nr. 1 gleichwertige Qualifikation im Sinn des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst) oder
2. einen Abs. 1 Nr. 1 gleichwertigen Abschluss nach einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe.

²Abs. 1 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung.

(5) Unberührt bleibt das zusätzliche Bestehen einer Eignungsprüfung in den Fällen des Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 4 sowie Abs. 3 BayHSchG oder eines Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Art. 44 Abs. 4 BayHSchG.

§ 31a

Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

(1) ¹Für qualifizierte Berufstätige wird der fachgebundene Zugang zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 2 BayHSchG eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. erfolgreicher Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,
2. anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,
3. Absolvierung eines Beratungsgesprächs an der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll, und
4. jeweils nach Angebot der Hochschule Bestehen einer besonderen Hochschulprüfung (Hochschulzugangsprüfung) oder nachweislich erfolgreiche Absolvierung eines Probstudiums von mindestens zwei Semestern.

²Eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung wird von der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll, anerkannt, wenn sie gleichwertig im Sinn von Satz 1 Nr. 1 ist; in Zweifelsfällen ist die im Freistaat Bayern örtlich zuständige Stelle nach § 71 des Berufsbildungsgesetzes zu beteiligen. ³Abweichend von

Satz 1 Nr. 2 genügt eine zweijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten. ⁴Die Hochschule, an der das Beratungsgespräch gemäß Satz 1 Nr. 3 stattgefunden hat, stellt hierüber eine Bescheinigung aus. ⁵§ 31 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Unberührt bleibt das zusätzliche Bestehen einer Eignungsprüfung in den Fällen des Art. 44 Abs. 2 Sätze 1 und 4 sowie Abs. 3 BayHSchG.

(3) ¹Ein fachlich verwandter Bereich im Sinn von Abs. 1 ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die Berufspraxis jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. ²Die Feststellung der fachlichen Verwandtschaft obliegt der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll; für den Zugang zu Lehramtsstudiengängen und zu Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen für Berufs- und Wirtschaftspädagogen legt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst fest, welche Studiengänge als fachlich verwandt gelten. ³Die von einer bayerischen Hochschule getroffene Feststellung der fachlichen Verwandtschaft wird von einer anderen Hochschule anerkannt, soweit es sich um denselben oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

(4) Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines oder einer Vollzeitbeschäftigten gilt als hauptberufliche Berufspraxis im Sinn von Abs. 1.

§ 31b

Hochschulzugangsprüfung

(1) ¹Die Hochschulzugangsprüfung nach § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 dient der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist. ²Sie muss aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen bestehen sowie die wesentlichen allgemeinbildenden und fachlichen Grundlagen umfassen, die für das angestrebte Studium erforderlich sind. ³Die Hochschulen legen die Einzelheiten der Prüfung durch Satzung fest, in der insbesondere zu regeln sind:

1. die Form der Anträge für die Bewerbung und die dabei einzuhaltenden Fristen,
2. die Prüfungsorgane und deren Zusammensetzung,
3. Gegenstand, Dauer, Kriterien für die Bewertung der einzelnen Prüfungsteile, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses und das Bestehen der Prüfung,
4. die Niederschrift über den Ablauf der Prüfung,

5. die Bekanntgabe der einzelnen Prüfungsteile und des Prüfungsgesamtergebnisses,
6. die Wiederholungsmöglichkeit,
7. die Rechtsfolgen bei Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin, bei Rücktritt von der Prüfung und bei Täuschung,
8. der Nachteilsausgleich.

(2) Stellt die Hochschule das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 31a fest, bescheinigt sie die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang, die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung.

§ 31c

Probestudium

(1) Stellt die Hochschule das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 31a mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 fest, bescheinigt sie die Berechtigung zum Probestudium für den beantragten Studiengang.

(2) Das Probestudium nach § 31a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 dauert mindestens zwei und höchstens drei Semester, in Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren höchstens vier Semester.

(3) Auf der Grundlage der im Probestudium nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen stellt die Hochschule die Studieneignung fest und bescheinigt die Studienberechtigung für den beantragten Studiengang.

(4) Die Hochschule legt die Einzelheiten des Probestudiums durch Satzung fest, in der auch die Dauer des Probestudiums und der Umfang der pro Probestudium mindestens nachzuweisenden Leistungspunkte zu regeln sind.

§ 31d

Wechsel beruflich qualifizierter Studierender an eine bayerische Hochschule

¹Der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Stu-

dienjahres von beruflich qualifizierten Studierenden an einer Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern im Inland wird als Qualifikation für ein Weiterstudium in dem gleichen oder in einem eng verwandten Studiengang an einer bayerischen Hochschule anerkannt. ²Ein Probestudium an einer Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern im Inland, zu dem abweichend von den in § 31a Abs. 1 genannten Voraussetzungen zugelassen wurde, wird nicht mitgerechnet.“

19. Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 5.
20. In § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden im Klammerzusatz die Worte „und 4“ durch die Worte „bis 6“ ersetzt.
21. Die bisherigen Abschnitte 5 und 6 werden Abschnitte 6 und 7.
22. In § 34 Abs. 1 werden die Zahlen „5“ und „7“ durch die Zahlen „6“ und „8“ ersetzt.
23. Der bisherige Abschnitt 7 wird Abschnitt 8.
24. In § 36 Abs. 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „abgesehen von den in den §§ 65 Abs. 1 Nr. 3, 67 Abs. 1 Nr. 1 und 71a genannten Zeugnissen“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2009 in Kraft.

München, den 16. Juli 2009

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Wolfgang H e u b i s c h
Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

2038.3.5-UK

Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen nach Lehramts- prüfungsordnung I

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 26. Juni 2009 Az.: V.7-K 7203-3.43 507

Für die Durchführung der sportpraktischen Prüfungen
in der Didaktik des Sports im Rahmen der Didaktik der
Grundschule,

in der Didaktik des Sports im Rahmen der Didaktiken
einer Fächergruppe der Hauptschule,

im Unterrichtsfach Sport sowie

im vertieft studierten Fach Sport

werden gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 3 c, § 38 Abs. 3 Nr. 2 c, § 57
Abs. 3 Nr. 2 und § 83 Abs. 3 Nr. 2 der Lehramtsprüfungs-
ordnung I (LPO I) vom 13. März 2009 (GVBl S. 180) die
folgenden Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen
bekanntgemacht:

1. **Didaktik des Sports im Rahmen der Didaktik der Grundschule**

In der praktischen Prüfung nach § 36 Abs. 3 Nr. 3 c
sind Prüfungsleistungen zu erbringen, die sich wie
folgt auf die Sportarten verteilen:

1.1 Sportspiele

Demonstration von Grundtechniken in je einer
spielspezifischen Komplexübung (von den Prüfern
vorgegeben) aus zwei der folgenden Sportspiele

Basketball,

Fußball,

Handball

nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.

1.2 Gymnastik und Tanz

Demonstration grundschulspezifischer Variationen
und Kombinationen (von den Prüfern vorgegeben)
in

Gymnastik mit Handgerät und

Tanz.

1.3 Leichtathletik

Demonstration der Techniken aus den Bereichen
Sprung (Weit- oder Hochsprung nach Wahl des
Prüfungsteilnehmers) und

Wurf (Ball oder Schleuderball nach Wahl des
Prüfungsteilnehmers).

1.4 Schwimmen

Demonstration der Techniken
des Brustschwimmens und

einer zweiten international zugelassenen
Schwimmart nach Wahl des Prüfungsteilneh-
mers

über 50 m einschließlich Start und Wende.

1.5 Turnen an Geräten

Demonstration turnerischer Grundformen (von den
Prüfern vorgegeben)

am Boden und

am Reck (Studenten) bzw. am Stufenbarren (Stu-
dentinnen).

Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen
erstreckt sich auf die fachgerechte Demonstration
der geforderten sportartspezifischen Techniken
unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte. Für
die Errechnung der Note der praktischen Prüfung
werden die Einzelleistungen je einfach gewertet
und durch zehn geteilt.

2. **Didaktik des Sports im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule**

In der praktischen Prüfung nach § 38 Abs. 3 Nr. 2 c
sind Prüfungsleistungen zu erbringen, die sich wie
folgt auf die Sportarten verteilen:

2.1 Sportspiele

Demonstration von Grundtechniken in je einer
spielspezifischen Komplexübung (von den Prüfern
vorgegeben) aus zwei der folgenden Sportspiele:

Basketball,

Fußball,

Handball,

Volleyball

nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.

2.2 Gymnastik und Tanz

Demonstration hauptschulspezifischer Variationen
und Kombinationen (von den Prüfern vorgegeben)
in

Gymnastik mit Handgerät und

Tanz.

2.3 Bewegungskünste

Einzel- oder Partnerdemonstration verschiedener
Techniken und Kombinationen (von den Prüfern
vorgegeben) aus

Akrobatik oder

Jonglieren

nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.

2.4 Leichtathletik

Demonstration der Techniken aus den Bereichen

Weitsprung,

Hochsprung,

Wurf oder Stoß (Ball oder Schleuderball oder
Kugel nach Wahl des Prüfungsteilnehmers).

- 2.5 Schwimmen
Demonstration der Techniken des Brustschwimmens und einer zweiten international zugelassenen Schwimmart nach Wahl des Prüfungsteilnehmers über 50 m einschließlich Start und Wende.
- 2.6 Turnen an Geräten
Demonstration turnerischer Grundformen (von den Prüfern vorgegeben) am Boden und am Reck (Studenten) bzw. am Stufenbarren (Studentinnen).
Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erstreckt sich auf die fachgerechte Demonstration der geforderten sportartspezifischen Techniken unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte. Für die Errechnung der Note der praktischen Prüfung werden die Einzelleistungen je einfach gewertet und durch zwölf geteilt.
3. **Unterrichtsfach Sport**
- 3.1 In der praktischen Prüfung nach § 57 Abs. 3 Nr. 2 sind Prüfungsleistungen zu erbringen, die sich wie folgt auf die Sportarten verteilen:
- 3.1.1 Sportspiel I
aus Basketball oder Fußball oder Handball oder Volleyball nach Wahl des Prüfungsteilnehmers
- 3.1.1.1 Leistungsprüfung
Spieleleistung von ca. 2 x 15 Minuten. Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln gespielt. Die Prüfer können zur Sicherung des Prüfungserfolgs beurteilungsgerechte Situationen arrangieren. Als Bewertungskriterien werden die spielgerechte Anwendung der sportartspezifischen Techniken sowie das spielgerechte individual- und mannschaftstaktische Verhalten in Angriff und Abwehr herangezogen.
- 3.1.1.2 Demonstrationsprüfung
Demonstration einer Komplexübung (von den Prüfern vorgegeben)
Wesentliche Bewertungskriterien sind:
– Bewegungspräzision (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),
– Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),
– gegebenenfalls situationsgerechtes taktisches Verhalten.
Die Einzelleistung nach Nr. 3.1.1.1 wird zweifach, die Einzelleistung nach Nr. 3.1.1.2 wird einfach gewertet.
- 3.1.2 Sportspiel II
aus Basketball oder Fußball oder Handball oder Volleyball nach Wahl des Prüfungsteilnehmers, ausgenommen das unter Nr. 3.1.1 gewählte Sportspiel
Es gelten die Regelungen nach Nr. 3.1.1 sinngemäß.
- 3.1.3 Leichtathletik
- 3.1.3.1 Leistungsprüfung
Je eine Prüfung aus
Lauf (100 m-Lauf oder 3000 m-Lauf),
Sprung (Hochsprung oder Weitsprung),
Wurf/Stoß (Speer oder Schleuderball oder Kugel).
Wertungstabellen siehe **Anhang 1**.
- 3.1.3.2 Demonstrationsprüfung
Demonstration einer Technik aus einem der Bereiche
Hürdenlauf,
Sprung (Hochsprung oder Weitsprung),
Wurf/Stoß (Speer oder Schleuderball oder Kugel).
Die unter Nr. 3.1.3.1 vom Prüfungsteilnehmer gewählten Disziplinen dürfen unter Nr. 3.1.3.2 nicht erneut gewählt werden.
Wesentliche Bewertungskriterien sind:
– Bewegungspräzision (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),
– Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).
- 3.1.4 Schwimmen
- 3.1.4.1 Leistungsprüfung
100 m nach Zeit in einer der vier international zugelassenen Schwimmarten.
Wertungstabellen siehe **Anhang 2**.
- 3.1.4.2 Demonstrationsprüfung
Demonstration der Technik einer der vier international zugelassenen Schwimmarten über 50 m einschließlich Start und Wende.
Die unter Nr. 3.1.4.1 vom Prüfungsteilnehmer gewählte Schwimmart darf unter Nr. 3.1.4.2 nicht erneut herangezogen werden.
Wesentliche Bewertungskriterien sind:
– Bewegungspräzision (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),
– Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).
- 3.1.5 Turnen an Geräten einschließlich Bewegungskünste
- 3.1.5.1 Je eine mindestens fünfteilige Kürübung mit mindestens zwei Pflichtteilen (von den Prüfern vorgegeben) an den Geräten
Boden und
Reck (Studenten) bzw. Stufenbarren (Studentinnen).
- 3.1.5.2 Individuelle Leistung in einer Einzel- oder Gruppengestaltung in einem der Bereiche
Akrobatik,
Jonglieren
nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.
Für eine Gruppengestaltung sind höchstens sechs Personen (grundsätzlich nur Prüfungsteilnehmer)

- zulässig (hierbei besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Teilnehmerzahl oder eine bestimmte Zusammensetzung der Gruppe. Wenn im Einzelfall zu einem Prüfungstermin nicht hinreichend viele Prüfungsteilnehmer für eine Gruppengestaltung zur Verfügung stehen, kann die für die Durchführung des Sportstudiengangs zuständige Einrichtung auf Antrag genehmigen, dass bereits geprüfte Prüfungsteilnehmer oder andere Sportstudierende aus einem Lehramtsstudiengang ohne Bewertung ihrer Leistung mitwirken).
- Wesentliche Bewertungskriterien sind
- Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungstechniken,
 - räumliche Gestaltung,
 - Ausführung (Präzision, Rhythmus),
 - Ausdruck und Originalität,
 - Beitrag der individuellen Leistung zur Gruppenleistung.
- 3.1.6 Gymnastik und Tanz
- 3.1.6.1 Individuelle Leistung in einer Einzel- oder Gruppengestaltung in Tanz
- Für eine Gruppengestaltung sind höchstens sechs Personen (grundsätzlich nur Prüfungsteilnehmer) zulässig (hierbei besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Teilnehmerzahl oder eine bestimmte Zusammensetzung der Gruppe. Wenn im Einzelfall zu einem Prüfungstermin nicht hinreichend viele Prüfungsteilnehmer für eine Gruppengestaltung zur Verfügung stehen, kann die für die Durchführung des Sportstudiengangs zuständige Einrichtung auf Antrag genehmigen, dass bereits geprüfte Prüfungsteilnehmer oder andere Sportstudierende aus einem Lehramtsstudiengang ohne Bewertung ihrer Leistung mitwirken).
- 3.1.6.2 Demonstration einer mehrteiligen Komplexübung in Gymnastik mit Handgerät (von den Prüfern vorgegeben)
- Wesentliche Bewertungskriterien sind:
- Musikinterpretation,
 - Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungstechniken,
 - räumliche Gestaltung,
 - Ausführung (Präzision, Rhythmus),
 - Gesamteindruck (Ausdruck und Originalität),
 - Beitrag der individuellen Leistung zur Gruppenleistung.
- 3.1.7 Schneesport
(Ski alpin oder Snowboard oder Skilanglauf)
- 3.1.7.1 Leistungsprüfung
- Freies, geländeangepasstes Fahren mit Alpinski oder Snowboard (ggf. auf mehreren Teilstrecken) oder geländeangepasstes Laufen über eine Strecke mittlerer Schwierigkeit von etwa fünf Kilometern (ggf. auf mehreren Teilstrecken).
- Wesentliche Bewertungskriterien sind:
- variable, geländeangepasste Anwendung verschiedener Techniken,
 - Bewegungspräzision und Bewegungsrhythmus.
- 3.1.7.2 Demonstrationsprüfung
- Demonstration einer Komplexübung (von den Prüfern vorgegeben)
- Wesentliche Bewertungskriterien sind:
- Bewegungspräzision (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),
 - Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).
- 3.2 Mündlich-theoretische Prüfungen nach § 57 Abs. 3 Nr. 2:
- In jedem Prüfungsgebiet findet eine mündliche Prüfung im Umfang von etwa zehn Minuten statt.
4. **Vertieft studiertes Fach**
- 4.1 In der praktischen Prüfung nach § 83 Abs. 3 Nr. 2 sind Prüfungsleistungen zu erbringen, die sich wie folgt auf die Sportarten verteilen:
- 4.1.1 Sportspiel I
- aus Basketball oder Fußball oder Handball oder Volleyball nach Wahl des Prüfungsteilnehmers
- 4.1.1.1 Leistungsprüfung
- Spielleistung von ca. 2 x 15 Minuten. Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln gespielt. Die Prüfer können zur Sicherung des Prüfungserfolgs beurteilungsgerechte Situationen arrangieren. Als Bewertungskriterien werden die spielgerechte Anwendung der sportartspezifischen Techniken sowie das spielgerechte individual- und mannschaftstaktische Verhalten in Angriff und Abwehr herangezogen.
- 4.1.1.2 Demonstrationsprüfung
- Demonstration von zwei Komplexübungen (von den Prüfern vorgegeben)
- Wesentliche Bewertungskriterien sind:
- Bewegungspräzision (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),
 - Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),
 - gegebenenfalls situationsgerechtes taktisches Verhalten.
- Die Leistung nach Nr. 4.1.1.1 wird zweifach, die Einzelleistungen nach Nr. 4.1.1.2 werden je einfach gewertet.
- 4.1.2 Sportspiel II
- aus Basketball oder Fußball oder Handball oder Volleyball nach Wahl des Prüfungsteilnehmers, ausgenommen das unter Nr. 4.1.1 gewählte Sportspiel
- Es gelten die Regelungen nach Nr. 4.1.1 sinngemäß.

- 4.1.3 Leichtathletik
- 4.1.3.1 Leistungsprüfung
Je eine Prüfung aus
Lauf (100 m-Lauf oder 3000 m-Lauf),
Sprung (Hochsprung oder Weitsprung),
Wurf/Stoß (Speer oder Schleuderball oder Kugel).
Wertungstabellen siehe **Anhang 1**.
- 4.1.3.2 Demonstrationsprüfung
Demonstration je einer Technik aus zwei der Bereiche
Hürdenlauf,
Sprung (Hochsprung oder Weitsprung),
Wurf/Stoß (Speer oder Schleuderball oder Kugel).
Die unter Nr. 4.1.3.1 vom Prüfungsteilnehmer gewählten Disziplinen dürfen unter Nr. 4.1.3.2 nicht erneut gewählt werden.
Wesentliche Bewertungskriterien sind:
– Bewegungspräzision (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),
– Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).
- 4.1.4 Schwimmen
- 4.1.4.1 Leistungsprüfung
100-m-Schwimmen nach Zeit in einer der vier international zugelassenen Schwimmmarten,
Wertungstabellen siehe **Anhang 2**.
- 4.1.4.2 Demonstrationsprüfung
Demonstration der Technik von zwei der vier international zugelassenen Schwimmmarten über 50 m einschließlich Start und Wende.
Wesentliche Bewertungskriterien sind:
– Bewegungspräzision (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),
– Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).
Die unter Nr. 4.1.4.1 vom Prüfungsteilnehmer gewählte Schwimmart darf unter Nr. 4.1.4.2 nicht erneut herangezogen werden.
Die Leistung nach Nr. 4.1.4.1 wird zweifach, die Einzelleistungen nach Nr. 4.1.4.2 werden je einfach gewertet.
- 4.1.5 Turnen an Geräten einschließlich Bewegungskünste
- 4.1.5.1 Je eine mindestens fünfteilige Kürübung mit mindestens zwei Pflichtteilen (von den Prüfern vorgegeben) an den Geräten
Boden,
Reck (Studenten),
Barren (Studenten),
Stufenbarren (Studentinnen),
Schwebebalken (Studentinnen).
- 4.1.5.2 Individuelle Leistung in einer Einzel- oder Gruppengestaltung in einem der Bereiche
Akrobatik,
Jonglieren,
Einradfahren
nach Wahl des Prüfungsteilnehmers.
Für eine Gruppengestaltung sind höchstens sechs Personen (grundsätzlich nur Prüfungsteilnehmer) zulässig (hierbei besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Teilnehmerzahl oder eine bestimmte Zusammensetzung der Gruppe. Wenn im Einzelfall zu einem Prüfungstermin nicht hinreichend viele Prüfungsteilnehmer für eine Gruppengestaltung zur Verfügung stehen, kann die für die Durchführung des Sportstudiengangs zuständige Einrichtung auf Antrag genehmigen, dass bereits geprüfte Prüfungsteilnehmer oder andere Sportstudierende aus einem Lehramtsstudiengang ohne Bewertung ihrer Leistung mitwirken).
Wesentliche Bewertungskriterien sind:
– Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungstechniken,
– räumliche Gestaltung,
– Ausführung (Präzision, Rhythmus),
– Ausdruck und Originalität,
– Beitrag der individuellen Leistung zur Gruppenleistung.
- 4.1.6 Gymnastik und Tanz
- 4.1.6.1 Individuelle Leistung in einer Einzel- oder Gruppengestaltung in Tanz
Für eine Gruppengestaltung sind höchstens sechs Personen (grundsätzlich nur Prüfungsteilnehmer) zulässig (hierbei besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Teilnehmerzahl oder eine bestimmte Zusammensetzung der Gruppe. Wenn im Einzelfall zu einem Prüfungstermin nicht hinreichend viele Prüfungsteilnehmer für eine Gruppengestaltung zur Verfügung stehen, kann die für die Durchführung des Sportstudiengangs zuständige Einrichtung auf Antrag genehmigen, dass bereits geprüfte Prüfungsteilnehmer oder andere Sportstudierende aus einem Lehramtsstudiengang ohne Bewertung ihrer Leistung mitwirken).
- 4.1.6.2 Demonstration einer mehrteiligen Komplexübung in Gymnastik mit Handgerät (von den Prüfern vorgegeben)
Wesentliche Bewertungskriterien sind:
– Musikinterpretation,
– Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungstechniken,
– räumliche Gestaltung,
– Ausführung (Präzision, Rhythmus),
– Gesamteindruck (Ausdruck und Originalität),
– Beitrag der individuellen Leistung zur Gruppenleistung.
Die Einzelleistung nach Nr. 4.1.6.1 wird zweifach gewertet.

4.1.7 Schneesport
(Ski alpin oder Snowboard oder Skilanglauf)

4.1.7.1 Leistungsprüfung

Freies, geländeangepasstes Fahren mit Alpinski oder Snowboard (ggf. auf mehreren Teilstrecken) oder geländeangepasstes Laufen über eine Strecke mittlerer Schwierigkeit von etwa fünf Kilometern (ggf. auf mehreren Teilstrecken)

Wesentliche Bewertungskriterien sind:

- variable, geländeangepasste Anwendung verschiedener Techniken,
- Bewegungspräzision und Bewegungsrhythmus.

4.1.7.2 Demonstrationsprüfung

Demonstration einer Komplexübung (von den Prüfern vorgegeben)

Wesentliche Bewertungskriterien sind:

- Bewegungspräzision (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),
- Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

Die Leistung nach Nr. 4.1.7.1 wird zweifach, die Leistung nach Nr. 4.1.7.2 wird einfach gewertet.

4.2 Mündlich-theoretische Prüfungen nach § 83 Abs. 3 Nr. 2:

In jedem Prüfungsgebiet findet eine mündliche Prüfung im Umfang von zehn Minuten statt.

5. **Inkrafttreten**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über Bewertungsmaßstäbe und Wertungstabellen für die sportpraktischen Prüfungen gemäß Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 12. November 1997 (KWMBI I S. 387) außer Kraft. Sie bleibt jedoch weiterhin anwendbar für Studierende, die ihre Erste Staatsprüfung noch nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBl S. 657, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) ablegen.

Erhard
Ministerialdirektor

Anhang 1

Wertungstabellen in der Leichtathletik

Studenten:

Note	100 m-Lauf (s)	3000 m-Lauf (min : s)	Hochsprung (m)	Weitsprung (m)
1	bis 11,80	bis 10:30,00	ab 1,72	ab 6,00
2	11,81 – 12,20	10:30,01 – 11:00,00	1,71 – 1,66	5,99 – 5,70
3	12,21 – 12,60	11:00,01 – 11:30,00	1,65 – 1,60	5,69 – 5,40
4	12,61 – 13,00	11:30,01 – 12:00,00	1,59 – 1,54	5,39 – 5,10
5	13,01 – 13,40	12:00,01 – 12:30,00	1,53 – 1,48	5,09 – 4,80
6	ab 13,41	ab 12:30,01	bis 1,47	bis 4,79

Note	Schleuderball (1,5 kg) (m)	Kugel (7,25 kg) (m)	Speer (800 g) (m)
1	ab 48,00	ab 10,20	ab 41,00
2	47,99 – 44,00	10,19 – 9,60	40,99 – 36,50
3	43,99 – 40,00	9,59 – 9,00	36,49 – 32,00
4	39,99 – 36,00	8,99 – 8,40	31,99 – 27,50
5	35,99 – 32,00	8,39 – 7,80	27,49 – 23,00
6	bis 31,99	bis 7,79	bis 22,99

Studentinnen:

Note	100 m-Lauf (s)	3000 m-Lauf (min : s)	Hochsprung (m)	Weitsprung (m)
1	bis 13,30	bis 12:15,00	ab 1,50	ab 4,70
2	13,31 – 13,70	12:15,01 – 12:45,00	1,49 – 1,44	4,69 – 4,40
3	13,71 – 14,10	12:45,01 – 13:15,00	1,43 – 1,38	4,39 – 4,10
4	14,11 – 14,50	13:15,01 – 13:45,00	1,37 – 1,32	4,09 – 3,80
5	14,51 – 14,90	13:45,01 – 14:15,00	1,31 – 1,26	3,79 – 3,50
6	ab 14,91	ab 14:15,01	bis 1,25	bis 3,49

Note	Schleuderball (1 kg) (m)	Kugel (4 kg) (m)	Speer (600 g) (m)
1	ab 37,00	ab 8,90	ab 28,00
2	36,99 – 34,00	8,89 – 8,30	27,99 – 25,00
3	33,99 – 31,00	8,29 – 7,70	24,99 – 22,00
4	30,99 – 28,00	7,69 – 7,10	21,99 – 19,00
5	27,99 – 25,00	7,09 – 6,50	18,99 – 16,00
6	bis 24,99	bis 6,49	bis 15,99

Anhang 2

Wertungstabellen im Schwimmen

Studenten:

Note	100 m Brust (min : s)	100 m Kraul (min : s)	100 m Rücken/ Delphin (min : s)
1	bis 1:31,00	bis 1:09,00	bis 1:19,00
2	1:31,01 – 1:37,00	1:09,01 – 1:15,00	1:19,01 – 1:25,00
3	1:37,01 – 1:43,00	1:15,01 – 1:21,00	1:25,01 – 1:31,00
4	1:43,01 – 1:49,00	1:21,01 – 1:27,00	1:31,01 – 1:37,00
5	1:49,01 – 1:55,00	1:27,01 – 1:33,00	1:37,01 – 1:43,00
6	ab 1:55,01	ab 1:33,01	ab 1:43,01

Studentinnen:

Note	100 m Brust (min : s)	100 m Kraul (min : s)	100 m Rücken/ Delphin (min : s)
1	bis 1:35,00	bis 1:19,00	bis 1:29,00
2	1:35,01 – 1:41,00	1:19,01 – 1:25,00	1:29,01 – 1:35,00
3	1:41,01 – 1:47,00	1:25,01 – 1:31,00	1:35,01 – 1:41,00
4	1:47,01 – 1:53,00	1:31,01 – 1:37,00	1:41,01 – 1:47,00
5	1:53,01 – 1:59,00	1:37,01 – 1:43,00	1:47,01 – 1:53,00
6	ab 1:59,01	ab 1:43,01	ab 1:53,01

2236.4.2-UK

**Änderung der Bekanntmachung
zum Vollzug der Schulordnung
für die Berufsfachschulen
für Fremdsprachenberufe in Bayern;
hier: Zeugnismuster**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 3. Juli 2009 Az.: VII.8-5 S 9610-9-7.63 398

1. Die Anlagen 2 bis 5 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Januar 2009 (KWMBL S. 84) zum Vollzug der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Fremdsprachenberufe in Bayern; hier: Zeugnismuster, erhalten die anliegende Fassung.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau ,
(Vorname und Familienname)

geboren am in

hat die oben genannte Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe besucht und sich der staatlichen

Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten

in der/den Ersten Fremdsprache/n

mit dem Fachgebiet und

in der Zweiten Fremdsprache

unterzogen.

Anlage 2
(Seite 2)

I.

Im zweiten Schuljahr hat Herr/Frau folgende Ergebnisse erzielt:

Erste Fremdsprache:		Weitere Erste Fremdsprache:		Zweite Fremdsprache:	
Allgemeine Sprachgrundlagen				Allgemeine Sprachgrundlagen	
Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen				Korrespondenz	
Übersetzen aus der Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)				Übersetzung und Textproduktion	
Übersetzen in die Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)				Mündliche Sprachbeherrschung	
Korrespondenz (zweisprachig)				Jahresnote:	
Auslandskunde (fremdsprachig) Fachgebiet:				Allgemeinbildende Fächer: Deutsch	
Übungen zur Fachkunde und Fachterminologie (zweisprachig)				Textverarbeitung	
Jahresnote:					

Am Wahlunterricht hat er/sie

in mit.....Erfolg
 in mit.....Erfolg
 in mit.....Erfolg
 teilgenommen.

II.

In der Abschlussprüfung hat Herr/Frau folgende Ergebnisse erzielt:

Erste Fremdsprache:	Weitere Erste Fremdsprache:	Zweite Fremdspra- che:	
Schriftlicher Teil:		Schriftlicher Teil:	
Übersetzen eines Textes allgemeiner Art aus der Fremd- sprache	█	█	Übersetzen eines Korrespondenztextes aus der Fremdspra- che, Zusammenfas- sen eines Korres- pondenztextes aus der Fremdsprache und Erstellen eines Briefs in der Fremd- sprache
Übersetzen eines dem Fachgebiet entnommenen Tex- tes aus der Fremd- sprache	█	█	
Übersetzen eines dem Fachgebiet entnommenen Tex- tes in die Fremd- sprache	█	█	Mündlicher Teil: Übersetzungs- und Verständnisfragen zu einem allgemeinen Text und Gespräch in einer berufsbezo- genen Situation
Übersetzen eines Korrespondenztextes aus der Fremdspra- che, Zusammenfas- sen eines Korres- pondenztextes aus der Fremdsprache und Erstellen eines Briefs in der Fremd- sprache	█	█	Gesamtnote
Mündlicher Teil:			
Gespräch in berufs- bezogenen Situati- onen und zu landes- kundlichen Themen	█	█	
Dolmetschen eines Gesprächs	█	█	
Fragen zur Fach- kunde im Fachgebiet und zur Fachtermi- nologie in der Fremdsprache	█	█	
Gesamtnote	█	█	

Anlage 2
(Seite 4)

Auf Grund der erzielten Leistungen ist

Herr/Frau berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent“/
„Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin“**

zu führen.

.....
(Ort, Datum)

.....
Vorsitzender/Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

(Abschlusszeugnis für andere Bewerber)

Anlage 3
(Seite 1)

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ABSCHLUSSZEUGNIS

Herr/Frau,
(Vorname und Familienname)

geboren am in,

hat sich am

als Nichtschüler/Schüler einer staatlich genehmigten Privatschule der staatlichen

Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten

an der oben genannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe

in der/den Ersten Fremdsprache/n

mit dem Fachgebiet und

in der Zweiten Fremdsprache

unterzogen.

Anlage 3
(Seite 2)

In der Abschlussprüfung hat Herr/Frau folgende Ergebnisse erzielt:

Erste Fremdsprache: Schriftlicher Teil:	Weitere Erste Fremdsprache:	Zweite Fremdspra- che: Schriftlicher Teil:	
Übersetzen eines Textes allgemeiner Art aus der Fremd- sprache		Übersetzen eines Korrespondenztextes aus der Fremdspra- che, Zusammenfas- sen eines Korres- pondenztextes aus der Fremdsprache und Erstellen eines Briefs in der Fremd- sprache	
Übersetzen eines dem Fachgebiet entnommenen Tex- tes aus der Fremd- sprache			
Übersetzen eines dem Fachgebiet entnommenen Tex- tes in die Fremd- sprache		Mündlicher Teil: Übersetzungs- und Verständnisfragen zu einem allgemeinen Text und Gespräch in einer berufsbezo- genen Situation	
Übersetzen eines Korrespondenztextes aus der Fremdspra- che, Zusammenfas- sen eines Korres- pondenztextes aus der Fremdsprache und Erstellen eines Briefs in der Fremd- sprache		Gesamtnote	
Mündlicher Teil:		Textverarbeitung	
Gespräch in berufs- bezogenen Situati- onen und zu landes- kundlichen Themen			
Dolmetschen eines Gesprächs			
Fragen zur Fach- kunde im Fachgebiet und zur Fachtermi- nologie in der Fremdsprache			
Gesamtnote			

Auf Grund der erzielten Leistungen ist

Herr/Frau berechtigt, die Berufsbezeichnung

**„Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent“/
„Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin“**

zu führen.

.....
(Ort, Datum)

.....
Vorsitzender/Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anlage 4
(Seite 1)

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

JAHRESZEUGNIS

für das zweite Schuljahr

Herr/Frau ,
(Vorname und Familienname)

geboren am in

besuchte im Schuljahr das zweite Schuljahr

der oben genannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe.

Die Leistungen in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

I. Pflichtfächer

Erste Fremdsprache:	Weitere Erste Fremdsprache:	Zweite Fremdsprache:	
Allgemeine Sprachgrundlagen		Allgemeine Sprachgrundlagen	
Mündliche Sprachbeherrschung und Gesprächsdolmetschen		Korrespondenz	
Übersetzen aus der Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)		Übersetzung und Textproduktion	
Übersetzen in die Fremdsprache (gemein- und fachsprachliche Texte)		Mündliche Sprachbeherrschung	
Korrespondenz (zweisprachig)		Jahresnote:	
Auslandskunde (fremdsprachig)		Allgemeinbildende Fächer:	

Fachgebiet:

.....

Deutsch

.....

Übungen zur
Fachkunde und
Fachterminologie
(zweisprachig)

.....

.....

Textverarbeitung

.....

Jahresnote:

.....

.....

II. Wahlfächer

Am Wahlunterricht hat Herr/Frau

inmit.....Erfolg

inmit.....Erfolg

inmit.....Erfolg

teilgenommen.

Bemerkungen:

.....

.....

Herr/Frau hat die staatliche Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten nicht bestanden. Die Abschlussprüfung kann gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG einmal/nicht mehr wiederholt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
Schulleiter/Schulleiterin

(Siegel)

.....
Klassenleiter/Klassenleiterin

Notenstufen:

sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Anlage 5
(Seite 1)

.....
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

ZEUGNIS
über den Abschluss des
Aufbau-Ausbildungsgangs

Herr/Frau
(Vorname und Familienname)

geboren am in

hat am

an der oben genannten Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe

die staatliche Abschlussprüfung für Fremdsprachenkorrespondenten

in der Ersten Fremdsprache

mit dem Fachgebiet und

in der Zweiten Fremdsprachemit Erfolg abgelegt.

In einem Aufbau-Ausbildungsgang hat er/sie sich am Ende des Schuljahreseiner

Prüfung in der weiteren Ersten Fremdspracheunterzogen.

I.

Im Aufbau-Ausbildungsgang hat Herr/Frau folgende Ergebnisse erzielt:

Weitere Erste Fremdsprache:

.....

Weitere Zweite Fremdsprache ¹⁾:

.....

Allgemeine Sprachgrundlagen

Mündliche Sprachbeherrschung
und Gesprächsdolmetschen

Übersetzen aus der Fremdsprache
(gemein- und fachsprachliche
Texte)

Übersetzen in die Fremdsprache
(gemein- und fachsprachliche
Texte)

Korrespondenz (zweisprachig)

Auslandskunde
(fremdsprachig)

Fachgebiet:

.....

Übungen zur Fachkunde und
Fachterminologie (zweisprachig)

Jahresnote:

Am Wahlunterricht hat er/sie

in mit Erfolg

in mit Erfolg

in mit Erfolg

teilgenommen.

¹⁾ Wird nach der Schulordnung nicht gefordert, kann jedoch zusätzlich belegt und geprüft werden.

Anlage 5
(Seite 3)**II.**

In der Abschlussprüfung hat Herr/Frau folgende Ergebnisse erzielt:

Weitere Erste Fremd-
sprache:

.....

Schriftlicher Teil:

Übersetzen eines Tex-
tes allgemeiner Art aus
der Fremdsprache

Übersetzen eines dem
Fachgebiet

..... ent-
nommenen Textes aus
der Fremdsprache

Übersetzen eines dem
Fachgebiet

..... ent-
nommenen Textes in
die Fremdsprache

Übersetzen eines Kor-
respondenztextes aus
der Fremdsprache,
Zusammenfassen eines
Korrespondenztextes
aus der Fremdsprache
und Erstellen eines
Briefs in der Fremd-
sprache

Mündlicher Teil:

Gespräch in berufsbe-
zogenen Situationen
und zu landeskundli-
chen Themen

Dolmetschen eines
Gesprächs

Fragen zur Fachkunde
im Fachgebiet

.....
und zur Fachterminolo-
gie in der Fremdspra-
che

Gesamtnote

Weitere Zweite Fremd-
sprache:

.....

Schriftlicher Teil:

Übersetzen eines Kor-
respondenztextes aus
der Fremdsprache,
Zusammenfassen eines
Korrespondenztextes
aus der Fremdsprache
und Erstellen eines
Briefs in der Fremd-
sprache

Mündlicher Teil:

Übersetzungs- und
Verständnisfragen zu
einem allgemeinen Text
und Gespräch in einer
berufsbezogenen Situa-
tion

Gesamtnote

Anlage 5
(Seite 4)

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Abschlusszeugnis der Berufsfachschule für Fremdsprachenberufe für Herrn/Frau vom

.....
(Ort, Datum)

.....
Vorsitzender/Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....
Schulleiter/Schulleiterin

Notenstufen:
sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

2230.1.1.1.0-UK

Beratung und Transparenz in der Übertrittsphase**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

vom 22. Juli 2009 Az.: IV.1-5 S 4302-6.64 320

Ergänzend zu den §§ 29 und 43 der VSO, §§ 26 bis 31 der RSO sowie §§ 26 bis 31 der GSO für das Übertrittsverfahren, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die folgenden Richtlinien.

1. Zielsetzung

Die Weiterentwicklung der kind- und begabungsgerechten Übertrittsphase beinhaltet eine stärkere Elternmitwirkung bei der Übertrittsentscheidung. Damit Eltern diese Möglichkeit verantwortlich wahrnehmen können, soll die Information erweitert und intensiviert werden.

Außerdem werden durch ergänzende Regelungen die Leistungserhebung und -bewertung in Jahrgangsstufe 4 für Schülerinnen und Schüler und deren Eltern transparenter gemacht.

2. Verstärkte Elternberatung**2.1 Informationsveranstaltungen**

Die bestehenden Informationsveranstaltungen zur Wahl des schulischen Bildungsweges und zum Übertrittsverfahren in den Jahrgangsstufen 4 der Grundschule und 6 der Hauptschule werden durch eine weitere Informationsveranstaltung in Jahrgangsstufe 3 der Grundschule ergänzt.

Es gehört zu den Aufgaben der Beratungslehrkräfte, diese Veranstaltungen durchzuführen. Dabei sollen auch Vertreter anderer Schularten, insbesondere auch aus dem beruflichen Schulwesen, eingeladen werden.

Für die Informationsveranstaltungen in den jeweiligen Jahrgangsstufen gilt Folgendes:

2.1.1 Jahrgangsstufe 3

Thema: Das vielfältig gegliederte bayerische Schulsystem

Durchführungszeitraum: Im Anschluss an die Aushängung der Zwischenzeugnisse

Die Informationsveranstaltung wird von Beratungslehrkräften durchgeführt. Sie soll durch die Darstellung der vielfältigen Abschluss- und Anschlussmöglichkeiten („Kein Abschluss ohne Anschluss“) den Eltern einen Überblick über das bayerische Schulsystem vermitteln und dessen Durchlässigkeit aufzeigen.

Die Klassenleiter der Jahrgangsstufe 3 sind zur Teilnahme verpflichtet.

2.1.2 Jahrgangsstufe 4

Thema des Informationsabends: Die Übertrittsphase

Durchführungszeitraum: Beginn des Schuljahres

Schwerpunkt dieses Informationsabends, der in der Regel von den Beratungslehrkräften unter Ein-

bindung von Lehrkräften weiterführender Schulen durchgeführt wird, bilden die Übertrittsregelungen nach den Jahrgangsstufen 4 und 5. Dabei sind die Anforderungsprofile der Schularten und die erforderlichen Lernvoraussetzungen deutlich darzustellen. Auch auf die späteren Möglichkeiten eines Schulartwechsels ist hinzuweisen.

Die Klassenleiter der Jahrgangsstufe 4 sind zur Teilnahme verpflichtet.

2.1.3 Jahrgangsstufe 6 (Hauptschule)

Themen des Informationsabends:

- Perspektiven für weitere schulische und/oder duale Ausbildung
- Mittlere-Reife-Zug
- Wirtschaftsschule

Durchführungszeitraum: Beginn des Schuljahres

Schwerpunkt ist die Darstellung weiterer möglicher Ausbildungswege sowie deren Voraussetzungen und Chancen (M-Zug, berufliche Schulen, duale Ausbildung, FOS)

Die Klassenleiter der Jahrgangsstufe 6 sind zur Teilnahme verpflichtet.

2.2 Individualberatung

Damit Eltern die Schullaufbahnentscheidung für ihr Kind erfolgreich treffen können, ist die Individualberatung von zentraler Bedeutung.

Für die einzelnen Jahrgangsstufen gilt Folgendes:

2.2.1 Jahrgangsstufe 3

An den Elternsprechtagen und in den Elternsprechstunden wird der Leistungsstand des Kindes thematisiert. Die im Frühjahr stattfindenden Vergleichsarbeiten (VERA 3) bieten hierzu eine valide Basis, da diese Leistungserhebung sich an allgemein gültigen Standards orientiert. Die ermittelten Kompetenzstufen des Kindes stellen eine objektive Grundlage für ein Elterngespräch dar. Um diese Möglichkeit zu nutzen, soll der zweite Elternsprechtag in Jahrgangsstufe 3 erst nach der Rückmeldung der VERA-Ergebnisse, also gegen Ende des Schuljahres stattfinden.

Auf der Basis der Informationsveranstaltung in Jahrgangsstufe 3 in Kombination mit den Ergebnissen der Schülerinnen und Schüler in den Vergleichsarbeiten und den Jahresfortgangsnoten können mögliche Bildungswege für die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler bereits am Ende der Jahrgangsstufe 3 reflektiert werden. Eine Einbeziehung der VERA-Ergebnisse in die Jahresfortgangsnoten ist nicht zulässig, da derartige Testverfahren anderen Gesetzmäßigkeiten unterliegen als Probearbeiten.

2.2.2 Jahrgangsstufe 4

Insbesondere Eltern, die eine Teilnahme ihres Kindes am Probeunterricht erwägen, wünschen eine Beratung durch eine weitere Fachkraft. Für diese ergänzende Beratung kommen Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen, Lehrkräfte aufnehmender Schularten und die „Lotsen im Übertrittsverfahren“ (Grundschullehrkräfte, die an Realschulen und

Gymnasien im Einsatz sind) in Frage. Es bestehen zwei Möglichkeiten zur Organisation eines solchen Beratungsgesprächs:

1. Die Eltern wenden sich an die Schulleitung der Grundschule, wenn sie eine Beratung durch eine Beratungslehrkraft der Grundschule, einen Schulpsychologen oder eine an einer weiterführenden Schule eingesetzte Grundschullehrkraft wünschen. Auch über das Staatliche Schulamt oder die staatliche Schulberatungsstelle kann ein entsprechender Kontakt vermittelt werden.
2. Die Eltern bitten bei der Anmeldung an der aufnehmenden Schule um die Vermittlung eines Beratungsgesprächs mit der Beratungslehrkraft dieser Schule oder der an dieser Schule eingesetzten Grundschullehrkraft.

2.2.3 Jahrgangsstufe 5

Für Eltern von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 5, die eine nochmalige Überprüfung der schulischen Entwicklung ihres Kindes und eine Beratung für die weitere Schullaufbahn wünschen, bestehen Möglichkeiten einer Einzelfallberatung vor allem durch

- die in der Klasse unterrichtende Lehrkraft,
- Beratungsfachkräfte,
- Lehrkräfte anderer weiterführender Schulen,
- die staatliche Schulberatungsstelle und
- sonstige pädagogische Fachkräfte.

Bei Bedarf vermittelt die Schulleitung einen entsprechenden Termin.

2.2.4 Jahrgangsstufe 6

Auch in Jahrgangsstufe 6 steht die Beratung über die weitere schulische und berufliche Laufbahn im zentralen Interesse der Eltern. Hier sollen zunehmend auf die Arbeitswelt bezogene Aspekte thematisiert werden, um individuelle Entwicklungen der Schülerinnen und Schüler gezielt fördern zu können.

Wie in Jahrgangsstufe 5 steht eine Reihe pädagogischer Fachkräfte zur Verfügung. Ergänzend hierzu ermöglichen erste Kontakte zur Arbeits- und Berufswelt auf Berufsinformationsmessen und bei Besuchen in Berufsinformationszentren Eltern sowie Schülern zielgerichtete Gespräche auch mit Fachkräften der Berufsberatung.

3. Erhöhung der Transparenz

Am allgemeinen Elternabend der Jahrgangsstufe 4 sind die Eltern über die folgenden Regelungen zu informieren.

3.1 Richtzahlen für Leistungsnachweise

Die Volksschulordnung (VSO) nennt für die Jahrgangsstufe 4 bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses in den für den Übertritt relevanten Fächern einen Richtwert für eine angemessene Zahl an Probearbeiten. Für das Fach Deutsch gilt der Richtwert zwölf, für die Fächer Mathematik und Heimat- und Sachunterricht gelten als Richtwert jeweils fünf bewertete Probearbeiten. Diese Richtwerte sollen – abgesehen von begründeten Ausnahmen – nicht unterschritten werden.

3.2 Ankündigung von Probearbeiten

Leistungserhebungen sollen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 kalkulierbar sein. Durch die Ansage von Probearbeiten in Jahrgangsstufe 4 spätestens eine Woche vor deren Durchführung sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, sich sinnvoll vorzubereiten. Dies schult Arbeitstechniken, die in Jahrgangsstufe 5 vorausgesetzt werden, und reduziert den Leistungsdruck.

3.3 Stärkere Ausweisung von Lernphasen

Der Transparenz bei der Leistungsbewertung soll auch durch die Ausweisung von Zeiträumen, in denen keine bewerteten Probearbeiten stattfinden, Rechnung getragen werden. Die Lehrerkonferenz trifft zu Schuljahresbeginn für alle Jahrgangsstufen grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen, die den Erziehungsberechtigten bekannt zu geben sind (§ 43 Abs. 1 VSO). Für die Jahrgangsstufe 4 gilt ergänzend, dass in der Zeit vom Unterrichtsbeginn bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht jeweils mindestens vier Unterrichtswochen von bewerteten Probearbeiten freigehalten werden sollen (VSO § 43 Abs.1 Satz 2). Diese Zeiträume können für jedes der genannten Fächer individuell festgelegt werden und sind den Eltern mitzuteilen.

4. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80327 München, Telefon (0 89) 21 86-01, E-Mail: poststelle@stmuk.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierund-

zwanzig Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129